

Markt Türkheim

Bebauungsplan mit Grünordnung "Königsberger Straße", gemäß § 13a BauGB

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung
Stand 27.07.2026



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Königsberger Straße", gemäß § 13a BauGB
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung Stand 27.07.2026

AUFTRAGGEBER

Markt Türkheim
Maximilian-Phillip-Straße 32
86842 Türkheim

Telefon: 08245 53-10
08245 53-32

E-Mail: kaehler@tuerkheim.de
Web: www.tuerkheim.de

Vertreten durch: Christian Kähler, Erster Bürger-
meister



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 27.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Erfassungsmethodik	7
4	Ergebnisse und Bewertung	8
4.1	Brutvögel	8
4.2	Fledermäuse	12
4.3	Reptilien	13
4.4	Nachtkerzenschwärmer	13
5	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen	14
6	Fazit	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Erfassungstermine artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen	7
---	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet) im Norden der Marktgemeinde Türkheim (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung; modifiziert)	6
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereichs im Luftbild (rot umrandet) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung; modifiziert)	6
Abbildung 3:	Ergebniskarte Brutvogelkartierung (rosa gestrichelt: Umgriff Plangebiet; Kürzel Brutvögel nach Südbeck et al. (2025); roter Kreis: Brutnachweis, oranger Kreis: Brutverdacht, grüner Kreis: Brutzeitfeststellung)	11
Abbildung 4:	Starker Seitenast einer Trauerweide mit Risshöhle (rote Ellipse) an der nördlichen Grenze des Plangebiets	13
Abbildung 5:	Reste des Stachelkleids eines Igels in der Rissspalte des starken Seitenastes	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach bezahlbarem Wohneigentum aber auch an Mietwohnungen innerhalb des Landkreises Unterallgäu plant die Max Wild Projektentwicklungs GmbH die Realisierung des Bebauungsplanes „Königsberger Straße“ innerhalb einer bestehenden, ca. 1,6 ha großen Baulücke im Norden des Markts Türkheim. Die Fläche wurde bislang als Baumschule genutzt. Es soll eine Mischung aus kleinteiligem Wohnungsbau in Form von Hausgruppen und Mehrfamilienhäusern realisiert werden. Im Zuge dessen kommt es zu Gehölzrodungen, Oberbodenabtragung und dem Neubau von Gebäuden, weshalb das Büro LARS consult im April 2026 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt hat. Auf Grundlage dieser wurde LARS consult darauffolgend auch mit den aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen, zusätzlichen Untersuchungen beauftragt. Die Ergebnisse dieser Kartierung sind die Grundlage für das vorliegende faunistische Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch die geplante Überbauung des Geltungsbereiches. Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Durch § 44 BNatSchG Absatz 5 wird geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht allein durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung¹ eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Die entsprechenden Erfassungen wurden im Frühjahr und Sommer 2026 durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

2 Lage und Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Marktgemeinde Türkheim und ist gänzlich vom angrenzenden Siedlungsbereich umschlossen (s. Abb. 1). Es umfasst die Flurstücke Nr. 352 und 352/10 (Gemarkung und Gemeinde Türkheim) und wurde bislang als Baumschule genutzt (s. Abb. 2). Die Erschließung soll durch die bestehenden Stichgassen der Königsberger Straße sowie in nördlicher Richtung durch die Gleiwitzer bzw. Posener Straße erfolgen.

Innerhalb des Plangebiet finden sich streifenförmig angeordnete Baumschulbeete mit jungen und mittelalten Gehölzen, dazwischen befinden sich grasige Flächen. Bei den Gehölzen handelt es sich um klassische Baumschulwaren, sprich vorwiegend Thujen und Eiben, daneben finden sich jedoch auch zahlreiche, meist nicht heimische Laubholz und Straucharten, wie z.B. Spierstrauch, Jasmin, Tulpenbaum, Flieder, etc. In manchen Bereichen haben sich zwischenzeitlich zusätzlich heimische Gehölze angesiedelt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um junge Bergahorne.

Durch die Lage inmitten des Siedlungsbereichs innerhalb des Orts befinden sich im Geltungsbereich keinerlei nach §§ 23 – 30 BNatSchG geschützte Gebiete. Auch im näheren Umfeld finden sich keine solchen.

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

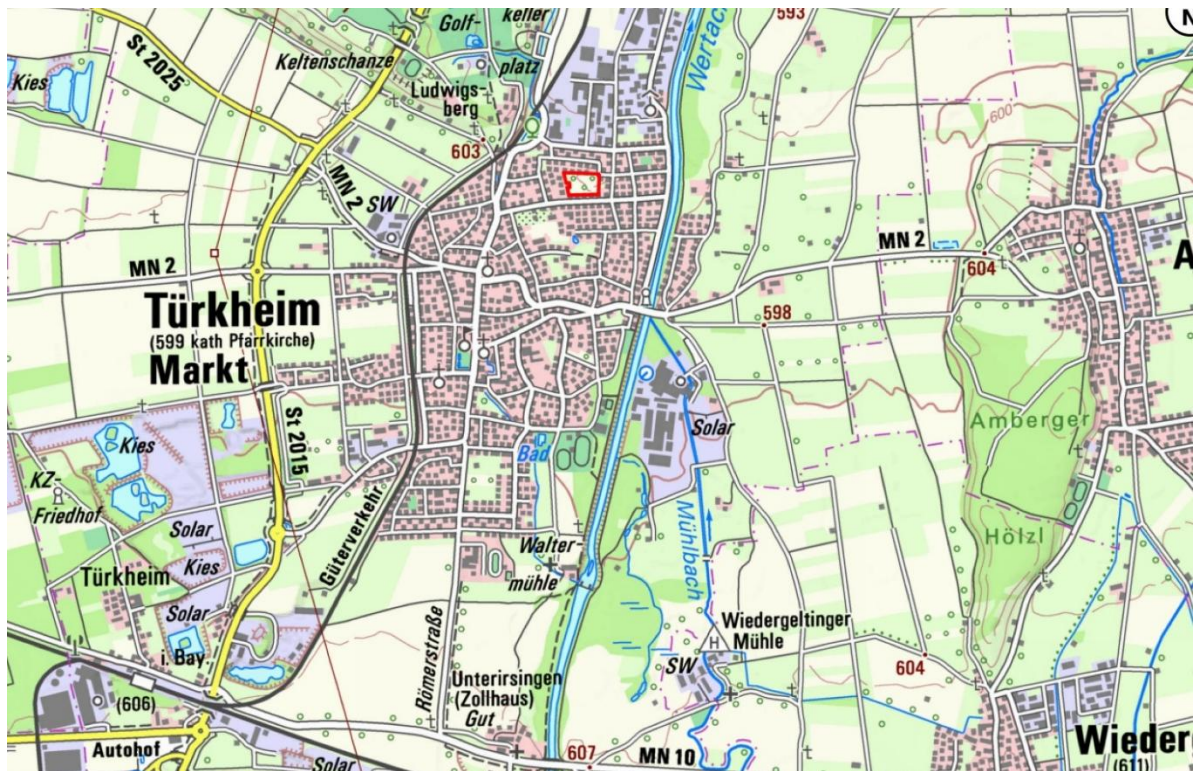


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet) im Norden der Marktgemeinde Türkheim (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung; modifiziert)

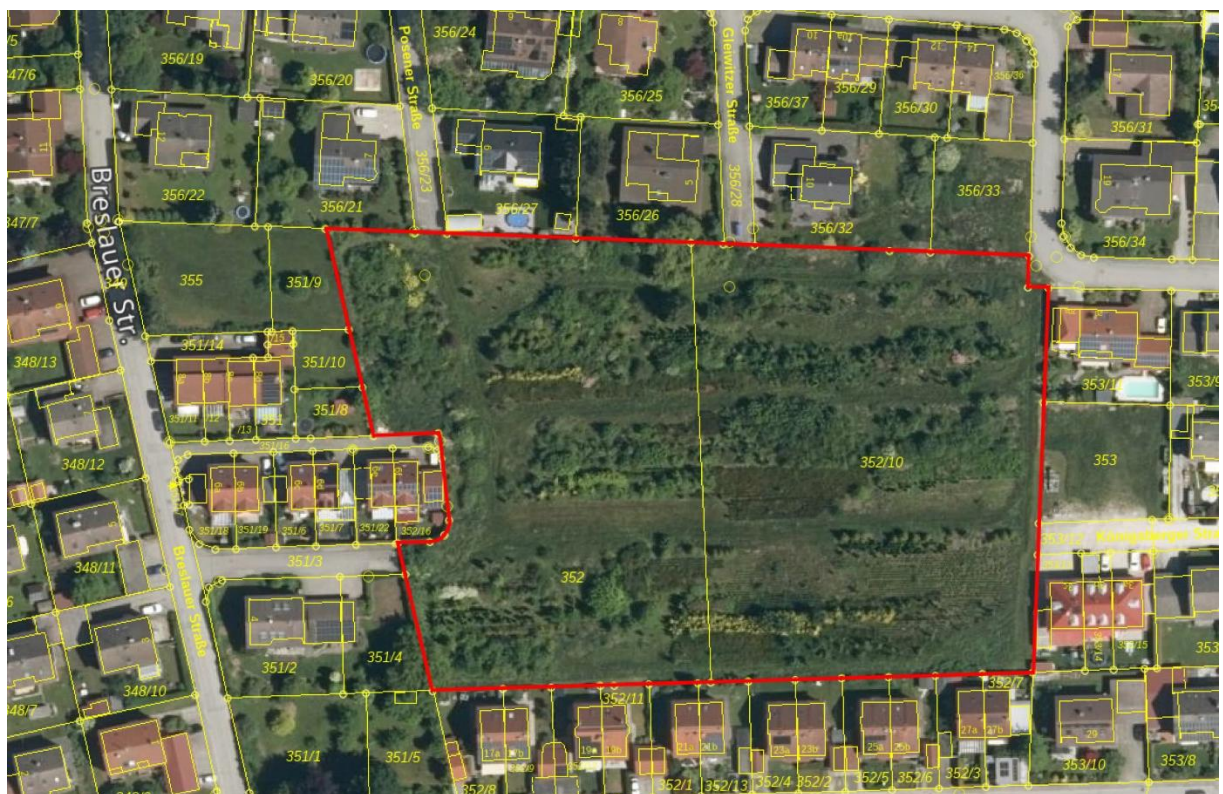


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs im Luftbild (rot umrandet) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung; modifiziert)

3 Erfassungsmethodik

Der Umfang der Erfassungen wurde auf Grundlage der im Rahmen der Relevanzprüfung innerhalb des Plangebiets festgestellten Strukturen festgelegt. Durch die vorhandenen Habitate konnte ein Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien sowie dem Nachtkerzenschwärmer nicht ausgeschlossen werden. Der nachfolgenden Tabelle können die im Gebiet erfolgten Kartierdurchgänge entnommen werden.

Tabelle 1: Erfassungstermine artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen

Datum	Wetter	Art/Artgruppe
30.04.2026	14 °C, 10 % Wolken, 0 Bft	Tagaktive Brutvögel (1. DG), 1. Zauneidechsen
19.05.2026	7-9 °C, 0 % Wolken, 1 Bft	Tagaktive Brutvögel (2. DG)
28.05.2026	15-17 °C, 50 % Wolken, 3 Bft	Tagaktive Brutvögel (3. DG), 2. Zauneidechsen
15.06.2026	12-14 °C, 0 % Wolken, 1-2 Bft	Tagaktive Brutvögel (4. DG)
09.07.2026	17-20 °C, 10 %, 2 Bft	3. Zauneidechse, Kontrolle Baumhöhle, 1. Nachtkerzenschwärmer
22.07.2026	20-21 °C, 25 %, 1 Bft	4. Zauneidechse, 2. Nachtkerzenschwärmer

Die Methodik zur Durchführung der Revierkartierung der Brutvögel richtet sich nach den Methodendstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2025). Die Erfassung der tagaktiven Brutvögel erfolgte demnach in vier Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juni (s. o.). Die Begehungen fanden ab Sonnenaufgang bis vier Stunden danach bei günstiger Witterung (wenig Wind, niederschlagsfrei) statt. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der dichten Vegetation vorwiegend akustisch über den artspezifischen Gesang bzw. Rufe sowie ggf. visuell mit Hilfe eines Fernglases. Die Einstufung des Brutstatus (Brutnachweis, -verdacht, etc.) richtet sich nach den Vorgaben in SÜDBECK et al. (2025). Im Anschluss an einzelne Brutvogelerfassungen fanden z.T. die Reptilienkontrollen statt. Hierzu wurde geeignete Flächen (schütterbewachsene Böschungen, Rohbodenstellen, Reisighaufen etc.) langsam abgegangen und auf sich sonnende oder flüchtende Tiere geachtet. Zwei weitere Kartierungen der Zauneidechse wurden im Juli im Zuge der Kontrollen der Raupenfutterpflanzen auf Nachtkerzenschwärmer sowie der Untersuchung einer vorhandenen Baumhöhle durchgeführt.

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Brutvögel

Insgesamt wurden 32 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst (siehe Tab. 3).

Bei 16 Arten handelt es sich um sogenannte „Allerweltarten“, die aktuell ungefährdet sind und bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass für sie Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang in ausreichender Zahl in der „Normallandschaft“ weiterhin vorhanden sind.

Von den übrigen 16 als planungsrelevant geltenden Arten wurden Graureiher, Mehlschwalbe, Mauersegler, Pirol, Saatkrähe, Schwarzmilan, Stieglitz, Stockente, Turmfalke lediglich das Plangebiet überfliegend festgestellt. Der Kuckuck wurde einmalig singend von weit außerhalb des Gebiets gehört. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Arten das Gebiet nicht nutzen und die Planung für sie daher keine Auswirkung hat.

Als planungsrelevante Nahrungsgäste wurden Haussperling und Star festgestellt. Die Haussperlinge brüten unmittelbar südlich des Plangebiets in Nistkästen in Gärten der dort befindlichen Reihenhaussiedlung. Sie nutzten hier intensiv Ganzjahresfütterungen, auch zur Fütterung ihrer Jungen. Z.T. wurden sie jedoch auch bei der Nahrungssuche in den Gehölzen des Plangebiets festgestellt. Für den Star besteht ein Brutverdacht eines Paares an einem Nistkasten unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs. Zur Nahrungssuche konnten Star auch in den Wiesenbereichen des Plangebiets angetroffen werden. Da sich der Brutplatz außerhalb des Eingriffsbereichs befindet, ist dieser nicht vom Vorhaben betroffen. Beim Plangebiet handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat der Arten Star und Haussperling. Diese finden auch nach der Bebauung noch ausreichende Nahrungshabitate innerhalb des ausgedehnten Siedlungsbereichs im Umfeld. Eine Betroffenheit der störungstoleranten Arten ist daher weder während noch nach der Umsetzung der Planung gegeben.

Der Gelbspötter wurde einmalig singend in einem angrenzenden Grundstück erfasst. Trotz gezielter Nachsuche bei den Folgeterminen wurde die Art nicht mehr im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die einmalige Beobachtung ist daher gemäß Südbeck et al. (2025) als Brutzeitfeststellung zu klassifizieren und damit ohne Relevanz für die Planung.

Für die Arten Klappergrasmücke und Bluthänfling wurde durch die zweimalige Feststellung singender Individuen bzw. anwesender Paare ein Brutverdacht jeweils eines Brutpaares erbracht. Durch die geplante Umwandlung der Fläche von einer mit Gehölzen bestockten Fläche hin zu einem dicht bebauten Siedlungsbereich verlieren die beiden Arten perspektivisch ihr Habitat. Dieses ist deshalb durch eine Ausgleichsmaßnahme vorgezogen auf einer geeigneten Fläche ohne Betroffenheit wiederherzustellen.

Beim Feldsperling besteht aufgrund des Nachweises fütternder Alttiere im Plangebiet der Brutnachweis eines Brutpaares. Ob die Art ihr Nest in einem Gehölz als Freibrut oder aber in einem Kasten knapp außerhalb des Eingriffsbereichs hatte, kann nicht gesagt werden. Da ohnehin ein Ausgleich für den Entfall vom Vorhaben betroffener Gehölze erfolgt, ist dies auch unerheblich, da so auch ein Aus-

gleich für diese Art geschaffen werden kann. Die umzusetzende Ausgleichsmaßnahme wird in Kap .5 erläutert.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BY	RL DE	saP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	-	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	N	-	-	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Bv	2	3	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Bv	V	V	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Bv	-	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Bzf	3	-	§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü	V	-	§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Bv	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	-	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	V	-	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv	-	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Ü	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	Bv	3	-	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	-	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ü	V	3	§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü	3	-	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ü	3	3	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	-	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Ü	V	V	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ü	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ü	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BY	RL DE	saP
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Ü	-	-	§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Ü	-	-	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	-	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ü	V	-	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ü	-	-	§
Straßentaube	<i>Livia domestica</i>	N	-	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü	-	-	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	-	-	-
<i>Status:</i> <i>Bv = Brutverdacht</i> <i>Bzf = Brutzeitfeststellung</i> <i>N = Nahrungsgast</i> <i>D = Durchzügler</i> <i>Ü = Überflug</i>  = saP-relevante Art mit Betroffenheit <i>RL BY = Rote Liste Bayern</i> <i>RL DE = Rote Liste Deutschland</i> <i>V = Vorwarnliste</i> <i>3 = gefährdet</i> <i>2 = stark gefährdet</i> <i>§ = saP-relevant</i>					

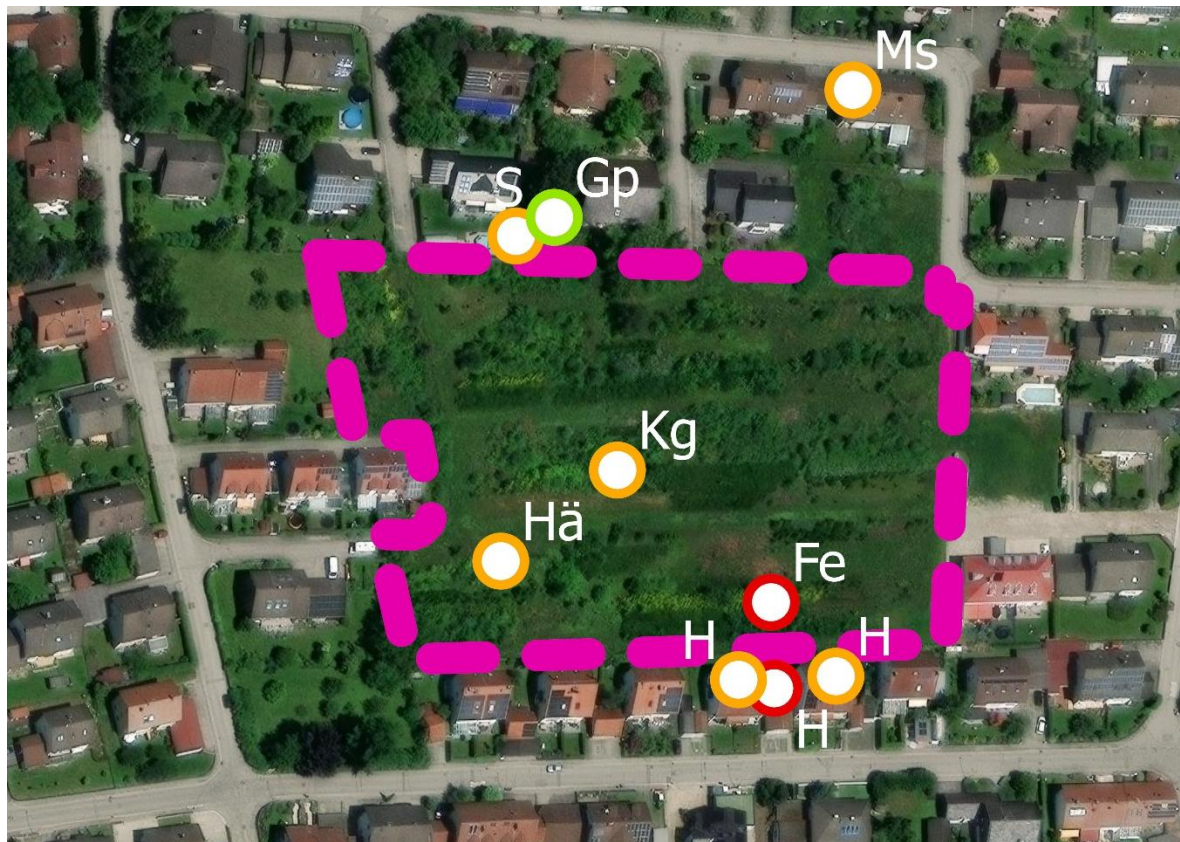


Abbildung 3: Ergebniskarte Brutvogelkartierung (rosa gestrichelt: Umgriff Plangebiet; Kürzel Brutvögel nach Südbeck et al. (2025); roter Kreis: Brutnachweis, oranger Kreis: Brutverdacht, grüner Kreis: Brutzeitfeststellung)

4.2 Fledermäuse

Aufgrund der Ausstattung des Plangebiets ist eine Nutzung durch Fledermäuse v.a. zur Nahrungssuche anzunehmen. Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Auch im Falle der geplanten Bebauung und damit Versiegelung weiter Teile des Plangebiets finden lokal vorkommende Fledermausarten im nahen Umfeld des Vorhabengebiets (Gärten des Siedlungsbereichs, entlang der Wertach im Osten, Wald „Oberhölzle“ und Golfplatz im Nordwesten) weiterhin großzügige und z.T. höherwertige Nahrungsgründe.

Da eine Trauerweide mit einem höhlentragenden Starkast von Norden her ins Plangebiet hineinragt und ein Rückschnitt dieses Starkasts im Zuge einer Bebauung wahrscheinlich ist, wurde dieser auf Vorkommen bzw. Spuren von Fledermäusen mittels Endoskopkamera untersucht (s. Abb. 4).

In der Risshöhle wurden trotz grundsätzlich guter Eignung (trockener, sich konisch verjüngender Innenraum, freier Anflug) weder Individuen noch Spuren (v.a. Kotkrümel) von Fledermäusen gefunden. Es fand sich lediglich das Stachelkleid eines Igels, welcher vermutlich von einem Marder erlegt und in der Höhle deponiert wurde (s. Abb. 5). Eine Nutzung durch Fledermäuse und damit eine Betroffenheit der Artengruppe kann somit ausgeschlossen werden.



Abbildung 4: Starker Seitenast einer Trauerweide mit Risshöhle (rote Ellipse) an der nördlichen Grenze des Plangebiets



Abbildung 5: Reste des Stachelkleids eines Igels in der Risspalte des starken Seitenastes

4.3 Reptilien

Aufgrund der Strukturen (magere, schütter bewachsene Böschungen, v.a. in nördlichen und östlichen Randbereichen des Plangebiets; Rohbodenstandorte in Bereichen, der mit Wurzelballen entnommenen Baumschulpflanzen) innerhalb des Plangebiets wurde ein Vorkommen der Zauneidechse (siehe Relevanzbericht) für möglich erachtet.

Bei den durchgeführten Erfassungen erfolgten jedoch keinerlei Nachweise von Individuen. Ein rezent Vorkommen der Art und damit eine Betroffenheit von Vorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden.

4.4 Nachtkerzenschwärmer

Aufgrund des Vorkommens der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, v.a. Nachtkerze, aber auch einzelne Kleinblütige sowie Zottige Weidenröschen, wurden zwei gezielte Kontrollen die-

ser Art im Juli durchgeführt. Hierbei wurden alle im Gebiet vorhandenen Pflanzen auf Raupen bzw. Kotpellets untersucht. Es ergaben sich hierbei keinerlei Nachweise. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers kann deshalb ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen

Aufgrund der durchgeführten Kartierungen konnten Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling und Klappergrasmücke nachgewiesen werden. Beim Bluthänfling und der Klappergrasmücke ist von Brutvorkommen innerhalb der Gehölze der ehemaligen Baumschule auszugehen. Ob der Feldsperling hier ebenfalls als Freibrüter gebrütet hat oder die anwesenden, gefütterten Jungvögel einer Brut in einem Vogelkasten knapp außerhalb des Plangebiets entstammen, konnte nicht mehr festgestellt werden. Da die Art durch die als Ausgleichsmaßnahme für die anderen betroffenen Gehölzbrüter vorgesehenen Gehölzpflanzungen ebenfalls ausgeglichen werden kann, ist dies im vorliegenden Fall unerheblich.

Bei den Kontrollen der Asthöhle auf Fledermäuse, der vorhandenen Mager- und Rohbodenstandorten auf Reptilien sowie den Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers ergaben sich keine Nach- oder Hinweise auf Vorkommen weiterer, potentiell vom Vorhaben betroffener Arten europäischer Schutzrichtlinien. Eine Betroffenheit dieser kann daher ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Planung sind folgende Maßnahmen notwendig:

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Bauzeitenbeschränkung für Gehölzrodung und Baufeldfreimachung

Die im Rahmen der Baufeldfreimachung vorab notwendigen Gehölzrodungen sind zwingend außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. D.h. dass diese lediglich im Zeitraum zwischen 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres durchgeführt werden dürfen. Auch die anschließend beginnenden Erdarbeiten im Rahmen der Erschließung sollten zur Vermeidung von plötzlich, während der Brutperiode auftretenden Störungen, welche die Aufgabe von Gelegen zur Folge haben können (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), nach Möglichkeit außerhalb der Brutperiode begonnen und anschließend sukzessive fortgeführt werden.

V2 Verwendung fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung

Während der Bauphase, im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sowie an neu entstehenden Gebäuden ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Gebäude und Gehölze nicht direkt angestrahlt werden. Im Zuge der Planung ist auf ein fledermaus- und insektenfreundliches Be-

leuchtungskonzept zu achten (Leuchtmittel mit ≤ 2.700 Kelvin, gerichtete Beleuchtung, abgeschlossenes Gehäuse, möglichst niedrige Anbringung).

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1 Schaffung eines Ersatzhabitats betroffener Gehölzbrüter

Als Ersatzhabitat für die betroffenen Brutvogelarten Bluthänfling, Klappergrasmücke und Feldsperling ist auf Flurstück 2505 (Gmd. und Gmkg. Türkheim) im Bereich des Offenlandes eine ca. 0,5 ha große Gehölzpflanzung mit umgebenden Staudensäumen anzulegen. Als Pflanzgut sind ausschließlich mehrfach verpflanzte, autochthone Sträucher zu verwenden. Da der Bluthänfling regelmäßig in dichten Nadelgehölzen innerhalb und an den Rändern von Siedlungsbereichen brütet, sollen im vorliegenden Fall auch Eiben (*Taxus baccata*) mit eingebracht werden. Daneben sind vorwiegend Arten, wie Haselnuss, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Vogelbeere, Gemeiner oder Wolliger Schneeball, Kreuzdorn, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, u.ä. zu verwenden. Auf die Einbringung von Rotem Hartriegel und Faulbaum sollte aufgrund ihrer zu erwartenden Dominanz verzichtet werden. In den Bereichen um die Gehölze sollte außerdem auf mindestens 1.000 qm eine artenreiche, autochthone Staudenmischung als Nahrungsgrundlage für die betroffenen Arten angesät werden.

6 Fazit

Bei Einhaltung der in Kap. 5 beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Baugebiets „Königsberger Straße“ ausgeschlossen werden.